G e s e t z

vom über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Von den Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) des Landes Burgenland ist an das Land eine Umlage (Landesumlage) zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 1993 bis 1995 mit 8,3 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.

§ 3

(1) Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

(2) Die Finanzkraft wird nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 ermittelt.

(3) Eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist gleich Null zu setzen.

§ 4

(1) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile (§ 2) einzubehalten.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anläßlich der Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 13. Dezember 1988, LGBl.Nr. 20/1989, über die Einhebung der Landesumlage (Landesumlagegesetz) seine Wirksamkeit

Erläuterungen

1) Allgemeine Bemerkungen:

Der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 wird durch das Finanzausgleichsgesetz 1993 neu geregelt. Dieses Bundesgesetz wurde vom Nationalrat zum Beschluß erhoben. Wenn auch im neuen Finanzausgleichsgesetz gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1989 bezüglich der Landesumlage keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, ist eine Neuerlassung des Landesumlagegesetzes notwendig, da sich das Gesetz vom 13. Dezember 1988 über die Einhebung einer Landesumlage, LGBl.Nr. 20/1989, auf das außer Kraft getretene FAG 1989 gründet.

Der vorliegende Entwurf soll für die Jahre 1993 bis 1995 die weitere Einhebung der Landesumlage sicherstellen.

2) Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die Landesumlage bildet, historisch gesehen, einen Ersatz für die den Ländern im Laufe der Entwicklung des Finanzausgleiches verlorengegangenen Teile ihrer Steuerautonomie. Auch im Burgenland wird ebenso wie in den übrigen Bundesländern die gemäß § 3 Abs. 2 F-VG 1948 und § 4 FAG 1993 eingeräumte Ermächtigung auf Einhebung einer Landesumlage in vollem Umfang in Anspruch genommen.

Zu § 2:

Die Höhe der Landesumlage hat gegenüber dem FAG 1989 keine Änderung erfahren.

Zu § 3:

Die Aufteilung der Landesumlage auf die Gemeinden erfolgt nach der Finanzkraft; diese wird gemäß § 10 Abs. 4 (nunmehr) des Finanzausgleichsgesetzes 1993 ermittelt.

Zu § 4:

Aus dem Wortlaut des § 4 FAG 1993 geht eindeutig hervor, daß die Bemessung der Landesumlage aus den ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben vor Ausscheidung der 13,5 % betragenden Mittel für Bedarfszuweisungen (§ 10 Abs. 1 FAG 1993) zu erfolgen hat.

Zu § 5:

Das Gesetz muß mit dem Beginn der neuen Finanzausgleichsperiode, das ist der 1. Jänner 1993, in Kraft treten.
